

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern

für die Beschäftigten bei Arbeitgebern der Paritätischen Tarifgemeinschaft in Baden-Württemberg

(TV Fahrradleasing Parität BW)

vom 31. Januar 2024

Zwischen dem

**Paritätische Tarifgemeinschaft e. V. -Arbeitgeberverband-(PTG),
vertreten durch den Vorstand,**

einerseits

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der tarifgebundenes Mitglied der Paritätischen Tarifgemeinschaft Baden-Württemberg ist und unter den Geltungsbereich des Paritätischen Entgelttarifvertrages für das Land Baden-Württemberg (E-TV Parität BW) fällt.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- Auszubildende, Dual Studierende sowie Praktikant*innen,
 - geringfügig Beschäftigte,
 - Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells oder mit ruhendem Arbeitsverhältnis.

§ 2 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

(1) ¹Beschäftigte und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. ²Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Beschäftigten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen. ³Werden Entgeltansprüche der/des Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.

(2) ¹Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ²Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten ergeben.

§ 3 Nutzungsdauer

Die Beschäftigten sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

§ 4 Ausgestaltung

(1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.

(2) ¹Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 7.500,00 Euro nicht überschreitet. ²Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.

(3) ¹Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. ²Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.

(4) ¹Jeder/Jedem Beschäftigten können bis zu zwei Fahrräder überlassen werden. ²Der Gesamtwert nach Absatz 2 soll dabei nicht überschritten werden.

(5) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte von Betriebsräten bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2024 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2025, schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Nachwirkung nach § 4 TVG ist ausgeschlossen, bestehende Vereinbarungen nach § 2 bleiben von der Kündigung unberührt.

Berlin/Stuttgart, den

09.02.2024

Paritätische
Tarifgemeinschaft e. V.

ver.di – Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft (ver.di)

Sebastian Jeschke
Vorstand

Martin Gross
Landesbezirksleiter

Jakob Becker
Landesbezirksfachbereichsleiter

Yvonne Baumann
Verhandlungsführerin